

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung
des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)
— Drucksachen 12/5630, 12/5764, 12/5940, 12/6078, 12/6123, 12/6267 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichterstatter im Bundesrat: **Senator Volker Kröning**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 189. Sitzung am 11. November 1993 beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 6. Dezember 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Volker Kröning
Berichterstatter

Dr. Heribert Blens

Anlage

**Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)****Zu Artikel 1 (Änderung des
Einkommensteuergesetzes)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. § 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „anstelle der in Nummer 2 genannten Beträge“ gestrichen.

2. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 werden die Zahl „0,65“ durch die Zahl „0,70“ und die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,33“ ersetzt.“

3. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

4. Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31 a eingefügt:

„31 a. In § 41 b Abs. 1 Satz 2 werden nach Nummer 4 ein Komma und die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

- „5. die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- 6. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.“

5. In Nummer 33 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Steuerabzug bemißt sich in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen,

wenn sie nach dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen; dies gilt auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Bundesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen der Sätze 2 und 3 den Erwerbspreis und außerdem mitzuteilen, daß es die Wertpapiere und Forderungen für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat. Satz 4 gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

6. In Nummer 46 wird in § 52 Abs. 28 Satz 3 das Zitat „§ 43 a Abs. 2 Satz 2 zweiter Teilsatz“ durch das Zitat „§ 43 a Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

**Zu Artikel 1 a (Änderung der
Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung)**

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. § 8c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August

bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch dann vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahres; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend.“

2. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 8c Abs. 1 und 2 Satz 3 in der Fassung dieser Verordnung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1993 beginnen. § 8c Abs. 2 Satz 1 und 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.““

Zu Artikel 7 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe b wird § 5 Abs. 1 Nr. 20 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Leistungen der Mitglieder im Umlageverfahren“ durch die Wörter „Leistungen an die Mitglieder“ ersetzt.
- b) Der Satz 2 wird gestrichen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Artikel 17 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Falle des“ durch die Wörter „nach Maßgabe des“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben von den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende güterrechtliche Vereinbarungen unberücksichtigt. Die Vermutung des § 1377 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Wird der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart, gilt als Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes (§ 1374 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Tag des Vertragsabschlusses.““

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...), § 10 Abs. 6 Satz 4 und § 13 Abs. 2a finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht.““

- b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) § 12 Abs. 1a in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, die für die Steuer nach dem ... [Tag der dritten Lesung des StMBG im Deutschen Bundestag] entstanden ist oder entsteht.““

Zu Artikel 17a (Änderung des Vermögensgesetzes)

Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Änderung des Vermögensgesetzes

Dem § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Personen, die ihre Berechtigung durch Abtretung, Verpfändung oder Pfändung erlangt haben, und ihre Rechtsnachfolger.““

Zu Artikel 18 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Artikel 18 wird wie folgt geändert:

In Nummer 23 wird in § 27 Abs. 2 Nr. 3 die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

**Zu Artikel 20 (Änderung des
Feuerschutzsteuergesetzes)**

Artikel 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt 8 vom Hundert.

(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von

a) 10 vom Hundert statt 8 vom Hundert 7,273 vom Hundert,

b) 11,5 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 8 vom Hundert 7,175 vom Hundert und

c) 11,6 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 8 vom Hundert 7,168 vom Hundert.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von

a) 10 vom Hundert statt 8 vom Hundert 7,273 vom Hundert,

b) 13,75 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 8 vom Hundert 7,033 vom Hundert und

c) 14 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 8 vom Hundert 7,018 vom Hundert.“

Zu Artikel 24 (Änderung der Abgabenordnung)

Artikel 24 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 a und 1 b eingefügt:**„1a. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Die für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden sind berechtigt, die nach § 30 geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekanntgeworden sind, zur Verwaltung anderer Angaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zu verwenden oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitzuteilen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.“

1b. § 31 a wird wie folgt geändert:**a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

„Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Finanzbehörden sind berechtigt, den Sozialleistungsträgern und Subventionsgebern Tatsachen mitzuteilen, die zur Aufhebung eines Verwaltungsakts, auf Grund dessen Sozialleistungen erbracht worden sind oder erbracht werden, zur Erstattung von Sozialleistungen führen können oder subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches sind. Eine Verwendung der mitgeteilten Tatsachen für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 und 5 zulässig.“

2. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3 a und 3 b eingefügt:**„3a. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:**

„§ 88 a

Sammlung von geschützten Daten

Soweit es zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderlich ist, dürfen die Finanzbehörden nach § 30 geschützte Daten auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, insbesondere zur Gewinnung von Vergleichswerten, in Dateien oder Akten sammeln und verwenden. Eine Verwendung ist nur für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b zulässig.“

3b. In § 93 a Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Rechtsgrund“ ein Komma und die Wörter „die Höhe“ eingefügt.“**3. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30 a eingefügt:****„30a. Dem § 249 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Die Finanzbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.“

Zu Artikel 25 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 25 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Buchstabe h wird eingefügt:

„h) Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Erledigung von Massenrechtsbehelfen und Massenanträgen

(1) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 1995 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit von Normen des Steuerrechts gerügt, derentwegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aussteht, gilt der Einspruch im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) ohne Einspruchsentscheidung als zurückgewiesen, soweit er nach dem Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht als unbegründet abzuweisen wäre. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Satz 1. Die Sätze 1

und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Einspruch unzulässig ist.

(2) Absatz 1 gilt für Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung außerhalb des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. In diesen Fällen endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 1994.“

2. Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

Zu Artikel 31 (Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

In Artikel 31 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 1 a, 3“ ersetzt.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Artikel 21,“ die Angabe „22 Nr. 7 Buchstabe a, Artikel“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 22 mit Ausnahme der Nummer 7 Buchstabe a tritt am 1. April 1994 in Kraft.“

